

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der Amprion GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Für Verträge der Amprion GmbH – nachfolgend „Amprion“ – und deren Erfüllung gelten ausschließlich diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn Amprion ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Ausführung der Lieferung/Leistung erfolgt. Jeglichen Vertragsangeboten des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 2 Preise und Kosten

- (1) Unsere Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich Kosten für Verpackung, Zoll, Fracht und Transport sowie zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 gelten nicht, wenn es sich um einen privaten Verbraucher (§ 13 BGB) handelt.
- (2) Auf Wunsch des Kunden abgeschlossene Transportversicherungen und sonstige Versicherungen der Ware gehen ebenfalls zu dessen Lasten. Die Fracht wird nach den am Tage der Berechnung gültigen Frachtsätzen vergütet.
- (3) Die Wahl eines angemessenen Versandweges sowie einer angemessenen Versand- und Verpackungsart bleibt Amprion überlassen. Jede notwendige Erhöhung bzw. Senkung der Versandkosten durch eine zwingende nachträgliche Änderung der Verpackungsart, des Versandweges und der Versandart hat der Kunde zu tragen bzw. kommt ihm zugute.

§ 3 Gefahrübergang

- (1) Mit Kunden im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB (d.h. einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen) wird Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Der Ort, an dem die Ware zur Abholung bereitgestellt wird, ergibt sich aus dem Vertrag. Das Datum der Bereitstellung wird dem Kunden mitgeteilt.
- (2) Dies gilt auch, wenn versandkostenfreie Lieferung vereinbart ist oder auf Wunsch des Kunden die Sache versendet wird.

§ 4 Pflichten des Kunden

- (1) Ist der Kunde eine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, gilt:
 - (a) Der Kunde hat die Sache unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen, gegebenenfalls einer Funktionsprüfung zu unterziehen und, wenn sich ein Mangel zeigt, Amprion unverzüglich Anzeige zu machen. Der Kunde hat die Sache mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln. Die Untersuchungspflicht besteht auch dann, wenn Auswahlmuster übersandt sind. Unterbleibt die Anzeige, so ist jegliche Mängelhaftung für die Sache ausgeschlossen.
 - (b) Die Beschaffenheit der Sache gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge bei Amprion nicht binnen 14 Tagen nach der Ablieferung der Sache eingeht. Verborgene Mängel, die innerhalb der vorgenannten Frist nicht zu entdecken sind, können nur dann gegen Amprion geltend gemacht werden, wenn die Mängelanzeige innerhalb von einem Jahr nach der Übergabe der Sache eingegangen ist.
- (2) Ist der Kunde keine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB gilt: Der Kunde hat im Fall der Lieferung die Sache nach Erhalt unverzüglich auf offensichtliche Beschädigungen hin zu untersuchen und an Amprion im Fall der Beschädigung innerhalb von einem Monat nach der Ablieferung der Sache eine Mängelanzeige abzusenden. Abs. 1(b) Satz 1 gilt insoweit entsprechend.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn und soweit Amprion eine Beschaffenheitsgarantie oder eine Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ 5 Mängelhaftung („Gewährleistung“)

- (1) Ist die Sache mangelhaft, so ist Amprion nach eigener Wahl zu einer zweimaligen Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung/-herstellung berechtigt. § 635 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- (2) Der Kunde ist erst nach erfolgloser zweiter Nachbesserung oder fehlerhafter Ersatzlieferung/-herstellung berechtigt, Nacherfüllung nach seiner Wahl, die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen. Bei einem Werkvertrag ist der Kunde

darüber hinaus berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. In den Fällen der §§ 439 Abs. 3, 635 Abs. 3 BGB ist der Kunde abweichend von Abs. 2 Satz 1 sofort berechtigt, die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen.

- (3) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Amprion im Rahmen der Mängelhaftung ist außerhalb von Körper- und Gesundheitsschäden ausgeschlossen, soweit die Schäden auf eine leicht fahrlässige Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten durch unsere Organe oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung ist im Rahmen der Mängelhaftung bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ebenfalls ausgeschlossen.
- (4) Die Mängelhaftung ist vorbehaltlich Abs. 5 bei der Lieferung gebrauchter Sachen ausgeschlossen, soweit es sich um Kunden im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB handelt.
- (5) Die Mängelhaftung ist nicht ausgeschlossen, wenn und soweit Amprion eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (6) Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung von Amprions Arbeitnehmern, Mitarbeitern und Organen sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen einschließlich deren Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

§ 6 Verjährung der Mängelansprüche

- (1) Ist der Kunde eine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung neuer Sachen in einem Jahr. Veräußert der Kunde die von Amprion gelieferte Sache im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs weiter, so bleiben seine Rückgriffsansprüche aus § 478 BGB – abweichend von den in Abs. 1 Satz 1 genannten Fristen – unberührt.
- (2) Ist der Kunde keine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung neuer Sachen in zwei Jahren und bei Lieferung gebrauchter Sachen in einem Jahr.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 verjähren Mängelansprüche bei Bauleistungen im Sinne der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB in fünf Jahren. In den Fällen, in denen die VOB/B insgesamt Vertragsbestandteil geworden und der Kunde eine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB ist, gelten abweichend von Abs. 3 Satz 1 die Verjährungsfristen des § 13 Nr. 4 VOB/B in der jeweils geltenden Fassung für die dort genannten Leistungen.
- (4) Bei Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit sowie in den Fällen des § 5 Abs. 5 finden die gesetzlichen Verjährungsfristen Anwendung.

§ 7 Haftungsbeschränkung/-ausschluss

- (1) Amprion haftet – vorbehaltlich der Regelung des § 8 – gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn es sich um einen Schaden
 - (a) aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder
 - (b) der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Amprion, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.
- (2) Amprion haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf).
- (3) Schließlich haftet Amprion, wenn und soweit wir eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.
- (4) Die Haftungsbeschränkung gemäß Abs. 2 gilt gegenüber Personen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von Amprions Arbeitnehmern und Mitarbeitern, welche nicht zu den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Amprions gehören, verursacht werden.
- (5) Amprion haftet nicht für unvorhersehbare mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, es sei denn, es liegt ein Fall des Abs. 1 vor.

- (6) Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung von Amprions Arbeitnehmern, Mitarbeitern und Organen sowie Erfüllungs- und Verrichtungshelfen einschließlich deren Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

§ 8 Produkthaftungs- und Haftpflichtgesetz

- (1) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen, soweit es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Kaufleute im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages handelt. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

§ 9 Höhere Gewalt und Ähnliches

- (1) Sollte Amprion durch höhere Gewalt - wie z. B. Krieg, Terror, Naturgewalten oder durch Arbeitskampfmaßnahmen, durch Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder Computerhard- und -software, Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in Amprions Macht liegt bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Leistung gehindert sein, so ruhen Amprions Leistungspflichten bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Kunde keinen Schadensersatz von Amprion beanspruchen. Amprion wird in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag sobald wie möglich wieder nachkommen kann.
- (2) Der Kunde wird seinerseits im Falle des Abs. 1 von seinen Gegenleistungspflichten für die Zeit des Ruhens von Amprions Verpflichtungen befreit.

§ 10 Zahlung der Vergütung; Aufrechnung

- (1) Zahlungsmittel wie Wechsel, Schecks und andere erfüllungshalber gegebene Papiere werden nicht akzeptiert. Alle Kosten für die Übermittlung des geschuldeten Rechnungsbetrages an Amprion und die Gefahr trägt der Kunde.
- (2) Ist der Kunde eine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, ist die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des Rechnungsbetrages erst mit dem Eingang des Betrages bei Amprion erfüllt.
- (3) Der Kunde kann nur mit einer fälligen Gegenforderung aufrechnen, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§ 11 Fälligkeit

Amprions Forderungen sind ohne Abzug 10 Tage nach Rechnungszugang fällig.

§ 12 Vorauszahlung; Sicherheitsleistung

- (1) Amprion ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung, sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- (2) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder in der Lage, so kann Amprion in angemessener Höhe Sicherheitsleistung, nicht aber Realsicherheiten, verlangen. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn und soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten insbesondere auch für den Fall, dass die eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z.B. Creditreform) über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden die begründete Besorgnis erhärtet, er werde den Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommen.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bei Lieferungen bleibt die gelieferte Sache bis zur vollständigen Bezahlung in Haupt- und Nebensache im Eigentum von Amprion.
- (2) Im Rechtsverkehr mit Kunden im Sinne des § 310 Abs.1 BGB gilt darüber hinaus:

- (a) Abs. 1 erstreckt sich auf die Bezahlung sämtlicher bisheriger Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.
 - (b) Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die gelieferten Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder mit anderen zu verbinden. Die Verarbeitung oder die Verbindung erfolgt für Amprion, wodurch Amprion Eigentum an den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Gegenständen erwirbt. Soweit durch die Verarbeitung Amprions Eigentum an der Sache untergeht, überträgt der Kunde Amprion bereits heute das Eigentum an dem durch die Verarbeitung entstehenden neuen Gegenstand.
 - (c) Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Sache im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Er tritt bereits heute seine Forderungen aus den Weiterveräußerungen an Amprion ab.
 - (d) Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt.
 - (e) Der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, an Amprion abgetretene Forderungen einzuziehen.
 - (f) Die vorgenannten Rechte des Kunden können widerrufen werden, soweit und solange er seinen Vertragspflichten trotz Abmahnung nicht ordnungsgemäß nachkommt.
 - (g) Der Kunde hat die Sache sorgfältig zu verwahren und, soweit dies im Einzelfall üblich ist, auf seine Kosten ausreichend gegen Diebstahl und Feuer zu versichern.
- (3) Amprion verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

§ 14 Vertragskündigung

- (1) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern jederzeit gekündigt werden, es sei denn, es wird einzelvertraglich etwas anderes geregelt. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt vor, wenn erkennbar ist, dass die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist oder dieser eine Vorauszahlung verlangt, die nach Grund und Höhe gegen kaufmännische Grundsätze verstößt. Mangelnde Leistungsfähigkeit wird insbesondere angenommen, wenn
 - a) der Kunde mit vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung wiederholt in Verzug gerät;
 - b) die eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsei (z.B. Creditreform) über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden die begründete Besorgnis erhartet, er werde den Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommen.
- (3) Wird aus einem Grund gekündigt, den Amprion nicht zu vertreten hat, erhält Amprion – neben der vollen Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen – auch die vertraglich vereinbarte Vergütung für noch nicht erbrachte Leistungen; Amprion muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Sofern der Kunde im Einzelfall keinen niedrigeren Betrag oder Amprion keinen höheren Betrag nachweist, wird vermutet, dass Amprion danach 10 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

§ 15 Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Dortmund.
- (2) Gerichtsstand ist Dortmund, sofern der Kunde Kaufmann ist und kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

§ 16 Datenschutz

- (1) Amprion ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweiligen gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen sowie diese Daten mit den gleichen Rechten an mit Amprion im Sinne des §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen weiter zu geben.
- (2) Zur Sicherstellung der Betriebsabläufe und Sicherheitserfordernisse von Amprion werden im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten, unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), erhoben, verarbeitet und genutzt. Insbesondere bezieht sich dies auf Daten und Bilder der Securi-

tykomponenten (z.B. Ausweise, Ausweismanagementsysteme, Zeit-/Zutritts- und Videosysteme usw.), der Amprion IT- und TK-Komponenten sowie der jeweils damit im Zusammenhang stehenden Infrastrukturen.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass überlassene Ausweise nicht missbräuchlich genutzt oder Dritten überlassen werden. Sie sind im Bereich der Amprion Liegenschaften ggf. sichtbar zu tragen; ein Verlust ist Amprion unverzüglich mitzuteilen.

Die von Amprion ggf. bereitgestellten Betriebsmittel zur Informationsverarbeitung und/oder Telekommunikation (z.B. Personal Computer, Telefon, Mobiltelefon, Smartphone, Software, Internetzugang, E-Mail-Adresse etc.) sind ausschließlich im Rahmen der Vertragserfüllung zu nutzen, eine private Nutzung ist untersagt.

Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm mit der Vertragsdurchführung betrauten Erfüllungsgehilfen (z.B. Mitarbeiter, Leihkräfte usw.) vor einer Leistungserbringung über die vorstehenden Punkte informiert und verpflichtet werden. Weiterführend sind die Erfüllungsgehilfen auf sachgerechtes Verhalten sowie die Einhaltung der in den jeweiligen Einzelverträgen genannten Amprion Regelwerke zu verpflichten.

Bei der Einschaltung von Subauftragnehmern hat der Kunde diese Verpflichtungen auch mit dem Subauftragnehmer vertraglich zu vereinbaren.

Auf Anforderung hat der Kunde die Umsetzung dieser Punkte gegenüber Amprion nachzuweisen.

- (3) Informationen, die von Amprion übergeben werden, dürfen nicht zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung genutzt oder übermittelt werden, es sei denn, Amprion erteilt hierzu ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder die vereinbarte Leistung sieht dies explizit vor.

§ 17 Schriftformerfordernis

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Zusätzliche Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen sowie Änderungen dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

§ 18 Rechtswahl

Die Rechtsbeziehung zwischen Amprion und dem Kunden unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

§ 19 Rechtsnachfolge

Jede Partei ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden Bedenken bestehen. Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich in Schriftform mitzuteilen. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Regelungen gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte irgendeine Bestimmung oder eine künftig hier aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- (2) Ist der Kunde eine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.